

Neu – Checkliste zur Beurteilung von Landschaftsveränderungen

Der Kanton Aargau hat für die Beurteilung von Bauprojekten ausserhalb der Bauzone ein neues Arbeitsinstrument geschaffen – die «Checkliste zur Beurteilung von Landschaftsveränderungen».

Zwei Prozesse prägen unsere Landschaft: einerseits die Ausdehnung und Qualität der Siedlungen, andererseits jene Veränderungen, die ausserhalb der Bauzonen ablaufen. Die Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet ist ein Hauptanliegen der Raumplanung. Trotz der Konzentration der baulichen Nutzung im Baugebiet sind auch weiterhin Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen möglich, sei es als Ausnahme oder als zonenkonforme Veränderung.

Bauen ausserhalb der Bauzone

Beim Bauen ausserhalb der Bauzone stellt sich immer die Frage, ob das Einzelprojekt mit den Zielen der Raumentwicklung und insbesondere mit

dem Natur- und Landschaftsschutz vereinbar ist. Überall dort, wo aus den Bestimmungen der Nutzungsordnung keine abschliessenden Entscheide ableitbar sind, müssen die Behörden eine Interessenabwägung durchführen, bevor sie über ein Veränderungsgesuch entscheiden können.

Diese Interessenabwägungen sind für die Beteiligten eine besondere Herausforderung. Artikel 3 der Raumplannungsverordnung gibt einen groben Raster vor, wie dabei vorzugehen ist. Je offener die Schutz- und Entwicklungsziele für einen Raum formuliert sind, desto intensiver findet die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Natur- und Landschaftsschutz in jedem einzelnen dieser Verfahren wieder neu statt. Der Qualitätssicherung in diesen

Einzelverfahren kommt daher grosse Bedeutung zu.

Die Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung öffnet die Landwirtschaftszone

für weitere Bauten. Dadurch stellt sich die Frage

der Landschaftsverträglichkeit noch akzentuierter – auch bei der Ausscheidung von Spezialzonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG.

André Stapfer
Abteilung Landschaft
und Gewässer
835 34 50

Ein Leitfaden für alle Betroffenen

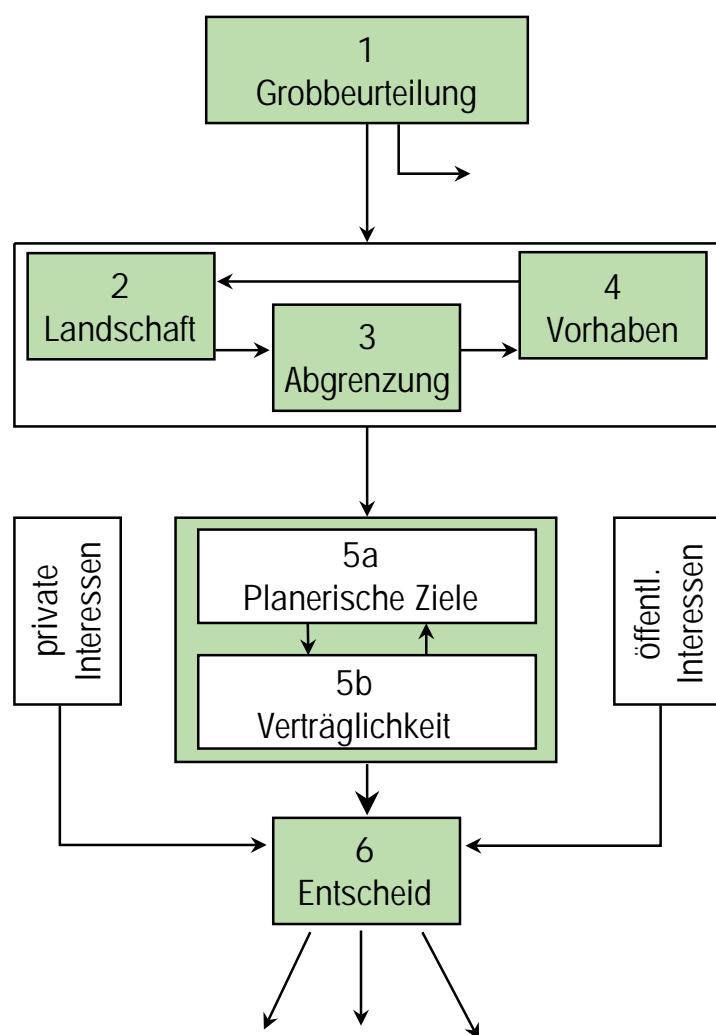
Am 1. Dezember 1999 hat der aargauische Regierungsrat eine «Checkliste zur Beurteilung von Landschaftsveränderungen» zur Kenntnis genommen und für die Verwaltungspraxis als methodisch verbindlich erklärt.



Im dicht besiedelten Kanton Aargau ist der Druck auf die Landschaft besonders gross.

Foto: Ökovision GMBH, Widen

Vorgehensweise bei der Beurteilung



Bereits 1979 hatte eine Arbeitsgruppe einen Vorläufer dazu erarbeitet. Die Methodik diente zur Beurteilung von Gesuchen für Konzessionen, Bauten und Anlagen, aber auch bei der Ausweisung neuer Nutzungszonen. Seither hat sie sich in den Grundzügen bewährt. Anlass, die Checkliste zu aktualisieren, waren neue Rechtsgrundlagen – 1979 war noch nicht einmal das Raumplanungsgesetz in Kraft –, zahlreiche Revisionen von Erlassen und schliesslich der kantonale Richtplan mit der Ausweisung der Siedlungstrenngürtel und der Landschaften von kantonaler Bedeutung. Die nun vorliegende Methodik ist zwischen den verschiedenen Fachabteilungen des Kantons Aargau, dem Rechtsdienst des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichtes abgestimmt und mehrfach ausgetestet worden.

Der methodische Leitfaden nimmt keine Gewichtungen oder materiellen Entscheide vorweg, sondern stellt die Nachvollziehbarkeit für alle Betroffenen sicher. Sie besteht aus dem Vorschlag für ein schrittweises Vorgehen, ergänzt mit Rechtskommentar und Beispielen aus der Verwaltungs- und Gerichtspraxis von Bund und Kantonen. ■■■*

Die Checkliste kann über Internet oder unter Telefon 062 835 34 55 bei der Abteilung Landschaft und Gewässer des Baudepartements zum Preis von Fr. 15.– bestellt werden.

Eine Kurzform der Checkliste (ohne Rechtskommentar) ist unter der Adresse

http://www.ag.ch/natur2001/arbeitshilfen/land_bewertung/ auf dem Internet abrufbar.